

setzen oder zu streichen, wenn das erteilte Kontingent bei Realisierung der objektiv möglichen Maßnahmen zur rationellen Energieanwendung die Erfüllung der geplanten Produktionsaufgaben nachweislich nicht sichert. Die Räte der Bezirke können den Vorsitzenden der Energiekommissionen bei den Räten der Bezirke die Ausübung des Rechts übertragen.

(5) Von den eingenommenen Preiszuschlägen gemäß Abs. 1 sind 80 % an den Staatshaushalt abzuführen. Sind die Aufwendungen des Abführungspflichtigen nachweislich höher, darf er sie in der tatsächlichen Höhe bei der Abführung der Preiszuschläge berücksichtigen. Der Nachweis ist gegenüber dem zuständigen Finanzorgan zu erbringen.“

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Juli 1970 zur Ergänzung der Anordnung über ökonomische Regelungen zum rationellen Einsatz fester Brennstoffe (GBl. II S. 462) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1971

»  
**Der Minister  
 für Grundstoffindustrie**  
 Siebold

### **Anordnung Nr. 2\* über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen vom 24. Juni 1971**

Auf Grund der Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBl. II S. 105) wird zur Änderung der Anordnung vom 21. Februar 1968 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen (GBl. II S. 113) angeordnet:

## § 1<sup>~</sup>

§ 1 Abs. 1 der Anordnung vom 21. Februar 1968 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Anordnung gilt für die im Planjahr 1971 durchzuführenden volkswirtschaftlich entscheidenden Automatisierungsvorhaben und zentralen Staatsplan-

\* Anordnung (Nr. 1) vom 21. Februar 1968 (GBl. II Nr. 26 S. 113)

Vorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik stehen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1971

**Der Minister für Bauwesen**  
 I. V.: Martini  
 Staatssekretär

### **Anordnung Nr. 4\* über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — vom 1. Juli 1971**

Zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. I S. 465) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1969 (GBl. II S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

## § 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:

„Schüler allgemeinbildender Schulen sowie Lehrlinge und Hoch- und Fachschulstudenten, die in einem Internat wohnen und dort gemeldet sind und deren Lehrlingsentgelt bzw. Stipendium die für Hauptunterstützungsempfänger festgesetzte Barunterstützung gemäß Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge\*\* nicht überschreitet, brauchen ihre Rundfunkempfangsanlagen ebenfalls nicht anzumelden.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1971

**Der Minister  
 für Post- und Fernmeldewesen**  
 Schulze

\* Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1969 (GBl. II Nr. 91 S. 565)  
 \*\* z. Z. gilt die Verordnung vom 15. März 1968 (GBl. II S. 167) in Verbindung mit der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II S. 143)

### **Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

#### **Sonderdruck Nr. 707**

Anordnung vom 19. Mai 1971 über die Honorierung von Sprachmittlungsleistungen  
 — Honorarordnung für Dolmetscher und Übersetzer —, 8 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
 (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*